



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.II. Corrigirte Clausula, die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius.

N. II.

1646.

Julius.

Dictat. Osnabrück am 4. Augusti  
Anno 1646.

Corrigirte Clausula die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

Die Freye Reichs-Ritterschafft soll an Ort und Enden, da Sie keinen Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, vor ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dasern etwa einiger geschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie Sie Anno 1620. gewesen, restituiret werden.

§. XVII.

Das Punctum  
Præsentia  
zwischen den  
Reichs-  
Ständen und  
der Reichs-  
Ritter-  
schafft be-  
treffend.

Über den, zwischen den Reichs-Städ-  
ten und der Freyen Reichs-Ritter-  
schafft obgeschwebten Præcedenz-Streit,  
geschahen zwar zu dessen Verlegung, von  
dem Fürstlichen Collegio einige Vor-  
schläge, welche dahin abzielten, das De-  
cisum dieses Puncts in suspenso zu las-  
sen, hingegen durch ein Temperament  
beyder Theile Jura zu salviren. Es be-  
zeugten sich aber die Reichs-Städte gar  
nicht damit zufrieden, sondern drungen  
darauf, Sie, nach dem Herkommen  
bey der Präferenz zu lassen, bevorab Sie

nicht in qualitate Supplicantium, son-  
dern als Status Imperii, auf dem gegen-  
wärtigen Congress, vermöge derer Li-  
terarum Vocatoriarum erschienen wä-  
ren, sich auch von dem Corpore Imperii  
nicht trennen lassen könten: zumahl der  
Reichs-Ritterschafftlicher Gesandter  
selbst am Ende ein mehrers nicht, als eine  
Attestation, daß solche Collocation der  
Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle,  
verlangt habe: Ausweis beyder nachste-  
henden Protocollen sub N. I. & II.

IX N. I.

Protocollum über der Reichs-Städtischen Vortraag an die Fürstliche Ab-  
gesandten die Præcedenz vor der Reichs-Ritterschafft be-  
treffend.

N. I.  
Protocol-  
lum.

Als des Montags den 17. Julii Anno 1646. bey den Herren Magdeburgischen in  
Durchgehung des Aufsatzs zu den Mediat-Stuffern ankommen, hat Strasburg, der Her-  
ren Städtischen den Tag zuvor gemachten Schluß zu folge, gebedten, die Herren Fürst-  
lichen möchten denselben dasjenige, so die Städte angehe, immediate nachsehen,  
weiln es subiecta Materia erheische und dem ersten Aufsat in hoc puncto Grava-  
minum secundo gemäß, ihr sezt gethaner Vorschlag aber darum nicht annehmlich  
sey, weiln solcher gestalt das ganze Städtische Collegium der Ritterschafft nachge-  
setz würde, da doch im Religion-Frieden nur eßliche und diejenige allein postponi-  
ret worden, in welchen beyde Religionen zumahl in Übung gewesen, und es nicht  
genug an deme sey, daß sub nomine der Stände, der Städte dieses Orts implici-  
te gedacht werde, sondern ausdrückliche Meldung geschehen müste, künfftige Dispu-  
ten zu verhüten; besonders weiln bekandt, daß die Catholischen das Wort Stände  
im Religion-Frieden derogestalt captiret, daß Sie dannhero schliessen wollen, es  
sey der Reichs-Städte sonst nirgends, als in dem §. Nachdem aber in vielen  
gedacht worden, nunmehr auch die Ritterschafft ein Argument ihrer vermeinten  
Præcedenz darin suche, consequenter solchem Beginnen desto stärker vorzubauen  
sey. Zum Fall aber diese der Städte Vorschläge nicht annehmlich fallen solten, könte  
te der Ritterschafft Abgeordneter dahin, daß er seine Sache absonderlich verfass, und

M m m 3

dieser